



Zahnärztekammer Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 44704-0  
Fax: 02 11 / 44704-402

info@zaek-nr.de  
www.zaek-nr.de

## Mitgliederinformation

### **Berufsrecht: Provisionszahlungen für die Zuweisung von Patienten sind unzulässig**

**Düsseldorf, 17.03.2017** – Der aktuelle Ratgeber des BDIZ EDI e. V. zur „Vermeidung von Korruption in der Zahnarztpraxis“ (2017) enthält hierzu auf Seite 21 unter dem Stichwort „Provisionen“ einen Verweis auf die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein. Im Konkreten wird ausgeführt, dass nach dem Berufsrecht der Zahnärztekammer Nordrhein Provisionen, die in der Regel für die Vermittlung oder Empfehlung von Patienten gezahlt werden, nicht verboten sind.

Dies ist unzutreffend.

Die Zahnärztekammer Nordrhein weist darauf hin, dass Provisionszahlungen für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten nach den berufsrechtlichen Vorgaben in Nordrhein unzulässig sind und etwaige Verstöße im Rahmen der Berufsaufsicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW von der Zahnärztekammer Nordrhein geahndet werden.

Rechtliche Grundlage sind insoweit die Vorgaben des Heilberufsgesetzes NRW und der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein zur Wahrung der zahnärztlichen Unabhängigkeit. Nach der Präambel verpflichtet sich jedes Mitglied der Zahnärzteschaft, seinen Beruf würdig, gewissenhaft und nach den Gesetzen der Menschlichkeit zum Wohle des Patienten auszuüben sowie dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich ebenfalls aus § 29 Abs. 1 HeilBerG NRW. Weiterhin bestimmt § 1 Abs. 5 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein, dass der Zahnarzt keine Verpflichtung eingehen soll, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen kann. Demnach ist es dem Zahnarzt insbesondere nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

Dieses berufsrechtliche Verbot war zuletzt Gegenstand eines Klageverfahrens der Zahnärztekammer Nordrhein, das in dritter Instanz vor dem Bundesgerichtshof entschieden wurde. Mit Urteil vom 21. Mai 2015 – I ZR 183/13 – hat der BGH zwar für den konkreten Fall im Ergebnis keine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt erkennen können, das berufsrechtliche Verbot als solches stand jedoch außer Frage:

„Die von der Beklagten nach dem Kooperationsvertrag und ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beanspruchte Prämie für die Vermittlung von Patienten stellt kein nach § 1 Abs. 5 BO Zahnärzte Nordrhein und den entsprechenden Regelungen zur zahnärztlichen Unabhängigkeit in den Berufsordnungen der anderen Zahnärztekammern unzulässiges Entgelt für die Zuweisung von Patienten dar.“ (BGH, Urteil vom 21. Mai 2015 – I ZR 183/13)

*Dr. iur. Kathrin Janke  
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein*